

Ich, Hans Eberhard von Obholz bekenn öffentlich für mich und meine Erben und thue Kund allermenniglich mit diesem Brief, dass ich von dem Edlen, vesten Junkern Marxen Büssinger, Schulthess zu Rapperschweil, meinem lieben Jungkern ein Erb-lehenbrieff besiegelt innehab, von Wort zu Wort also lautend:

Ich, Marx Büssinger, Schulthess zu Rapperschweil bekenn für mich und meine Erben, und thue Kund allermenniglichem offenbahr mit diesem Brief, dass ich guter zeitiger Vorbetrachtung wohlbedachten Sinns und Muths, dem bescheidenen Hans Aeberhard und seinen Erben zu einem rechten Erblehen, nach Erblehens Recht und Gewohnheit aufrecht und redlich geliehen und verliehen habe meinen Hof Obholtz, mit Haus, Hof, Hofstatt, Scheuer und mit Nahmen diese nachbenannten Güetter ausserhalb dem Hof gelegen, darin gehörende, des ersten: Zwo Juchart Ackers auf dem Engelsperg gelegen, und stosst ~~an~~ ~~die~~ ein an Engelspergers Holz, und die ander an Lassats-Brunnen, aber sechs Jucharten Ackers auf der Ebene, stossend an die Wandt, aber 6 Jucharten Ackers an ~~der~~ Ruh-Halden, stossend an die Gehrhalden, aber 12 Jucharten Ackers am langen Acker, beieinanderen gelegen, stossend unden an des Altorfers von Birchwill's Gütter, genannt die Loren, und dann wie der Hof mit seinem Umfang begriffen ist mit Matten, Weiden, Holz, Feld, Wünn und Weid, Steg, Weg, Grund, Gräth, benannts und unbenannts, und gemeinlich und sonderlich mit aller Ehehafti, Freyheiten ~~und~~, Rechten und Gerechtigkeiten, und zugehörend, davon überall nüt ausgenommen noch hindangesetzt, hiefüro innzuhaben, zu nutzen, zu niessen, zu besetzen, entsetzen, verleihen, zu verkaufen und gänzlich damit zu handeln, zu tun und zu lassen, als sich dann mit einem Erblehen von Recht ald Gewohnheit gegen gebührt, doch bestimmte Güetter vorbenannts Hof's keineswegs voneinanderen sünderen, trennen noch theilen, aber ob sie sollich ihr Gerechtigkeit an benanntem Hoff woltend verlihen, versetzen oder verkaufen, das söllind sie nit anders dann gegen ehrbaren Leüthen, uns an unser Eigenschafte ohn Schnaad, plegen, von denen wir dann unseres Zinses gewüss und hablich seyind.

Und nämlich söllend Hans Aeberhard und seine Erben mir, meinen Erben und Nachkommen von solchem Hof alle Jahre, auch jedes Jahr allein und bsunders, allwegen auf St. Martins tag des heiligen Bischofs zu rechtem Erbzins 12 Mütt Kernen und drü ~~malter~~ Haber, alles gute, sauberes wolbereits Erndgebs, und drü ~~viertel~~ zu-müss Zürich mäss, daselbst ins Rapperschweiler Schiff, oder soweit alsdann här gen Rapperschweil ist, und dazu zween Guldi Zürich münz zu meinen und meinen Erben sicheren Händen, ohn all unseren Costen und Schaden gütlich und ohn Widerred ausrichten, antworten, wahren und bezahlen, für alle Krieg, für mennigliches verheften, verbieten, entwehren und niederlegen aller und jeder geist- und weltlicher Leuth und Gricht, für Hagel, Wind, Reifen, missgwächs, Landspresten,

Brunst, Steuer, Brauch, Landsreisen, wüstung, und ganz ohn allen unseren Costen und schaden, Dann wo er oder seine Erben an solchem säumig würdind und den bestimmten Erbzins in Maasen als vorstaht nit ausrichtind und bezahlind, also dass ein Zins den anderen und der ander den dritten unbezahlt erluffind, ald ander Stück, Punkten und Artikel eins oder mehr wie obstaht überfuh-rind, alsdann zur Stund soll vielgenannter Hof mit aller Gerech-tigkeit und Zugehörd wie vorstaht mir, meinen Erben und Nach-kommen wiederum ledig hingefallen heissen und sein, und dass Er noch sein Erben fürther kein Gerechtigkeit haben, sondern mich und meine Erben darauf ungesäumt und ungeieret lassen, und hat mir um söllich Erblehen Hans Eberhard zu rechtem Ehr. saz fünfzig guter Gulden Zürich münz auf den S. Martinstag nächstkönftig ohn mein oer meiner Erben Costen und Schaden zu bezahlen zugesagt, hierauf geloben ich bei meinen guten Treuen an Eidsstatt diesen Brief für mich und mein Erben wahr zu halten und darbey zu bleiben, und dess zur Urkund, so hab ich mein eigen Insigel für mich und meine Erben öffentlich ge-henkt an diesen Brief, der geben ist an St. Othmars Abend von Christus Geburth fünfzehnhundert und im zwölften Jahr.

Und um Willen aber gemelt Junker Marx Büssinger dester bass wissen mög wie und in was Gestalt Er mir den genannten Hof Obholz geliehen und wie viel Zins ich ihm darum jährlich zu entrichten schuldig seyg, so hab ich ihm diesen Brief in Be-kanntnus revers-weis mit des frommen, weisen Rudolfen Steinbrüchels, dieser Zeit der strengen, frommen, vesten, fürsichtigen ~~und~~, Ehrsamem und Weisen Burgermeisters und Räthen der Stadt Zürich, meinen gnädigen Herren, wegen der Grafschaft Kyburg meines lie-bem Herrn eigenem angehenkten Insiegel von meiner ernstlichen Bitt wegen, doch Ihnen an der Grafschaft Herrlichkeiten, Rech-ten und Gerechtigkeiten, desgleichen Ihm und seinen Erben in allweg ohn Schaden besiegelt. Geben an St. Othmars Abend von Christus geburth fünfzeh Hundert und im zwölften Jahr.

|                |               |                                   |
|----------------|---------------|-----------------------------------|
| Spätere Notiz: | 7 Mütt Kernen | gibt Jährlich zu rechtem Grund-   |
|                | 3 Mltr Haber  | zins auf St. Martins Tag an       |
|                | 1 Vtl Aerpsen | Zch Mäss und Währung ein Innhaber |
|                | 1 Vtl Gersten | des Obholzer Hoff's.              |
|                | 1 Vtl Bonen   |                                   |
|                | 2 fl gellts   |                                   |

(Abschrift wortgetreu in leichter lesbarer Schreibweise. hw)